

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2022/14 vom 26. September 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2022_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2022/14 du 26 septembre 2023

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2022/14 del 26 settembre 2023

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG; wiedererwägungsweise Einstellung einer Invalidenrente der Unfallversicherung. Im Leistungszusprachezeitpunkt erfolgte fälschlicherweise keine Adäquanzprüfung. Die Nachholung dieser Prüfung ergibt einen fehlenden adäquaten Kausalzusammenhang. Die Voraussetzungen der Wiedererwägung sind erfüllt. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Rente zu Recht eingestellt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 26. September 2023, UV 2022/14).

Erwägungen

E. 8

f. E. 3.5 verwiesen werden, wo das Bundesgericht die in BGE 97 V 144 aufgeworfene Frage der Befristung einer Wiedererwägung verneinte, weil es schwierig zu rechtfertigen wäre, wenn einer versicherten Person für die Zukunft eine zweifellos nicht geschuldete Leistung weiterhin ausbezahlt würde, nur weil der Fehler der Verwaltung schon Jahre zurückliege. Der Einspracheentscheid vom 21. Januar 2022 erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. Die Beschwerdeführerin lässt eine Parteienentschädigung für das Einspracheverfahren beantragen, welches mit abweisendem Einspracheentscheid vom 21. Januar 2022 abgeschlossen worden war. Gemäss Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG werden Parteienentschädigungen für das Einspracheverfahren in der Regel nicht ausgerichtet. Damit wird ermöglicht, einer Partei, welcher eine unentgeltliche Vertretung bestellt wurde, bei einer Gutheissung der Einsprache dennoch eine Parteienentschädigung zuzusprechen (Kieser, a.a.O., N 84 zu Art. 52). Der Beschwerdeführerin fehlt es somit einerseits an der Voraussetzung der gewährten unentgeltlichen Prozessführung und andererseits an der Voraussetzung des Obsiegens. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Januar 2022 mit Einstellung der Rentenleistungen per 30. Juni 2019 und Verneinung eines Anspruchs auf Parteienentschädigung für das Einspracheverfahren nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind mangels entsprechender spezialgesetzlicher Grundlage keine zu erheben (vgl. Art. 61 lit. f bis ATSG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat ausgangsgemäss keinen Anspruch auf eine Parteienentschädigung. Die beigeladene BVG-Stiftung Z. ___ beantragte ebenfalls die Ausrichtung einer Parteienentschädigung (act. G24). Sie hat aber als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Versicherung keinen Anspruch auf eine Parteienentschädigung soweit - wie vorliegend - die Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (vgl. BGE 128 V 323, 126 V 143 E. 4b, 118 V 150 E. 7, BGE 112 V 356). Auch dieser Antrag auf Ausrichtung einer Parteienentschädigung

ist deshalb abzuweisen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Anträge der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen auf Parteienschädigung werden abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.